

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON GRÜNLAND GEGEN HAGEL- UND  
ANDERE ELEMENTARSCHÄDEN UND FÜR DIE VERSICHERUNG VON RINDERN „AGRAR RIND“**  
(gültig ab 1. Jänner 2023)

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Agrar Rind R05 Mast**

**Agrar Rind R06 Milch**

**Agrar Rind R11 Zweinutzung**

**Agrar Rind R15 Großrinder**

- Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes  
Artikel 2 Beginn der Haftung  
Artikel 3 Ende der Haftung  
Artikel 4 Antrag und Änderungsanzeige  
Artikel 5 Versicherungssumme  
Artikel 6 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall  
Artikel 7 Entschädigung  
Artikel 8 Prämie  
Artikel 9 Selbstbehalts- und Prämieeinstufung nach Kündigung  
Artikel 10 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen Agrar Universal“

**II. Versicherung von Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) bei Ertragsausfallsschäden infolge von ausgewählten anzeigepflichtigen Krankheiten und Tierseuchen**

- Artikel 11 SMOK-Varianten in der Agrar Rind  
Artikel 12 Umfang des Versicherungsschutzes  
Artikel 13 Beginn der Haftung  
Artikel 14 Ende der Haftung  
Artikel 15 Antrag und Änderungsanzeige  
Artikel 16 Versicherungssumme  
Artikel 17 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall  
Artikel 18 Entschädigung  
Artikel 19 Prämie

**III. Versicherung von Zuchtstieren (♂)**

- Artikel 20 Umfang des Versicherungsschutzes  
Artikel 21 Beginn der Haftung  
Artikel 22 Ende der Haftung  
Artikel 23 Antrag  
Artikel 24 Entschädigung  
Artikel 25 Prämie  
Artikel 26 Selbstbehalts- und Prämieeinstufung nach Kündigung

**IV. Versicherung von Zuchttieren (♀)**

- Artikel 27 Umfang des Versicherungsschutzes  
Artikel 28 Beginn der Haftung  
Artikel 29 Ende der Haftung  
Artikel 30 Antrag und Änderungsanzeige  
Artikel 31 Entschädigung  
Artikel 32 Prämie  
Artikel 33 Selbstbehalts- und Prämieeinstufung nach Kündigung

**V. Versicherung von Elitezuchttieren (♀)**

- Artikel 34 Umfang des Versicherungsschutzes  
Artikel 35 Beginn der Haftung  
Artikel 36 Ende der Haftung  
Artikel 37 Antrag und Änderungsanzeige  
Artikel 38 Versicherungssumme  
Artikel 39 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall  
Artikel 40 Entschädigung  
Artikel 41 Prämie  
Artikel 42 Selbstbehalts- und Prämieeinstufung nach Kündigung

**VI. Versicherung von Spezialrassen**

- Artikel 43 Umfang des Versicherungsschutzes  
Artikel 44 Beginn der Haftung  
Artikel 45 Ende der Haftung  
Artikel 46 Antrag und Änderungsanzeige  
Artikel 47 Versicherungssumme  
Artikel 48 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall  
Artikel 49 Entschädigung  
Artikel 50 Prämie  
Artikel 51 Selbstbehalts- und Prämieeinstufung nach Kündigung

**I. Agrar Rind R05 Mast**

**Agrar Rind R06 Milch**

**Agrar Rind R11 Zweinutzung**

**Agrar Rind R15 Großrinder**

**Artikel 1**

**Umfang des Versicherungsschutzes**

Die Österreichische Hagelversicherung - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (kurz: „VN“) genannt, zusätzlich zu den Schäden gemäß „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden - Agrar Universal“ Schäden durch

- Hagel und Sturm an Rundballen- und Fahrsiloabdeckungsfolien sowie Siloschläuchen,
- Tod von Rindern ab der Vollendung des ersten Lebensmonats in der Versicherungsvariante Agrar Rind R05 Mast,
- Totgeburten und Tod von Rindern in der Versicherungsvariante Agrar Rind R06 Milch und R11 Zweinutzung,
- Tod von Rindern ab der Vollendung des 23. Lebensmonats in der Versicherungsvariante Agrar Rind R15 Großrinder,
- Einwirkung von Hagel an den Kulturen Grünland und Ackerfutter,
- Frost bei Ackerfutter,

- Ertragsausfallsschäden bei Rindern infolge von ausgewählten anzeigepflichtigen Krankheiten und Tierseuchen.
1. **Hagel:** Es gelten die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden - Agrar Universal“. Hagelschäden an Folien: Ersetzt werden Schäden an Rundballen für die Silagegewinnung, an Siloschläuchen und an Fahrsiloabdeckungen.
  2. **Dürre, Sturm, Schneedruck, Entfahnungserschwerenis, Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung, tierische Schädlinge, Trockenheit beim Aufgang, Auswuchs und Dürreindex:** Es gelten die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden - Agrar Universal“.
 

**Sturmschäden an Folien:** Ersetzt werden Schäden an Rundballen für die Silagegewinnung, an Siloschläuchen und an Fahrsiloabdeckungen.

**Frost bei Ackerfutter:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen, also keine Ernteschäden, auf neu ausgesäten Ackerfutterflächen, die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2m Höhe unter 0° Celsius entstehen.
  3. **Tod von Rindern in der Agrar Rind R05 Mast:** Versichert sind alle Rinder ab der Vollendung des ersten Lebensmonats des Betriebes, die in der Rinderdatenbank der AMA erfasst sind.
    - a) Ersetzt werden Schäden, die durch Tod von Rindern (Verenden, Nottötung) infolge von Krankheit oder Unfall entstehen. Nottötung ist jede Tötung eines Rindes, dessen Tod trotz tierärztlicher Behandlung innerhalb von 48 Stunden zu erwarten ist. Eine Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.
  4. **Totgeburten und Tod von Rindern in der Agrar Rind R06 Milch und R11 Zweinutzung:** Versichert sind alle Rinder des Betriebes, die in der Rinderdatenbank der AMA erfasst sind.
    - a) **Tod von Rindern:** Ersetzt werden Schäden gemäß Ziffer 3 lit. a.
    - b) **Totgeburt:** Eine Totgeburt liegt vor, wenn ein Kalb tot geboren wird oder innerhalb von einer Woche nach der Geburt verendet und die Totgeburt in der Rinderdatenbank der AMA erfasst ist.
  5. **Tod von Rindern in der Agrar Rind R15 Großrinder:** Versichert sind alle Rinder ab der Vollendung des 23. Lebensmonats des Betriebes, die in der Rinderdatenbank der AMA erfasst sind. Ersetzt werden Schäden gemäß Ziffer 3 lit. a.
  6. **Behördliche Sperre mit und ohne Keulung (kurz SMOK) von Rindern am Betrieb des VN gemäß Artikel 11 bis 19 der Variante SMOK light**
  7. **Nicht versichert sind Schäden, die infolge von:**
    - Fehler und Mängel, die bereits bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren;
    - Tod durch Erkrankung an anzeigepflichtigen Seuchen oder Seuchenverdacht lt. dem Österreichischen Tierseuchengesetz und allen zusätzlichen österreichischen Gesetzen und Verordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen (z.B. BSE) und Tierkrankheiten in der jeweils zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes gültigen Fassung;
    - Unterlassung veterinärmedizinischer Behandlungen und (periodischer) Schutzimpfungen;
    - Erdbeben, Erdrutsch, Vermurung, Überschwemmung und Kernenergie;
    - Brand, Explosion, Blitzschlag;
    - elektrischem Strom;

- Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anweisungen;
- Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
- Kriegereignissen jeder Art, Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand und inneren Unruhen;
- böswillige Beschädigungen, Diebstahl, Raub, Abschlichten in diebischer Absicht, Tierquälerei und Gewalttätigkeiten im Zuge von Ansammlungen, Demonstrationen, Kundgebungen oder durch Einzeltäter;
- Raubtieren (Beutegreifer wie z.B. Wolf, Goldschakal, Luchs und Bär) entstehen.

## Artikel 2 Beginn der Haftung

1. **Hagel- und Sturmschäden an Folien:** Die Haftung beginnt mit Abschluss der Rundballenwickelung bzw. Verschließen des Fahrsilos oder Siloschlauches.
2. **Tod von Rindern:** Die Haftung beginnt frühestens am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer. Bei Knochenweiche, Tuberkulose, Leukose, Lungenwurm- und Leberegelbefall beginnt die Haftung frühestens drei Monate nach Einlangen des Antrages beim Versicherer bzw. frühestens drei Monate nach Zukauf von einem nicht versicherten Betrieb. Bei Zukauf von Rindern aus einem nicht versicherten Betrieb beginnt die Haftung am Betrieb am 15. Tag nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA.
3. **Tod von Rindern in der Agrar Rind R05 Mast:**
  - a) Die Haftung beginnt sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R05 Mast, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R11 Zweinutzung versicherten Betrieb kommen, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde.
  - b) Bei Zukauf von Rindern aus einem Agrar Rind R15 Großrinder versicherten Betrieb, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde, beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R15 Großrinder. Die Haftung gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R05 Mast beginnt am 15. Tag nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA.
4. **Tod von Rindern in der Agrar Rind R06 Milch:**
  - a) Die Haftung beginnt sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R06 Milch, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R06 Milch oder R11 Zweinutzung versicherten Betrieb kommen, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde.
  - b) Bei Zukauf von Rindern aus einem Agrar Rind R05 Mast oder R15 Großrinder versicherten Betrieb, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde, beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R05 Mast oder R15 Großrinder. Die Haftung gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R06 Milch beginnt ab dem 15. Tag nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA.
5. **Tod von Rindern in der Agrar Rind R11 Zweinutzung:**
  - a) Die Haftung beginnt sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R11 Zweinutzung, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R11 Zweinutzung versicherten Betrieb kommen, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde.
  - b) Bei Zukauf von Rindern aus einem Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R15 Großrinder versicherten

Betrieb, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde, beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R15 Großrinder. Die Haftung gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R11 Zweinutzung beginnt ab dem 15. Tag nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA.

- 6. Tod von Rindern in der Agrar Rind R15 Großrinder:** Die Haftung beginnt sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R15 Großrinder, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder versicherten Betrieb kommen, bei dem die Frist gemäß Ziffer 2 bereits eingehalten wurde.
- 7.** Der VN erklärt sich damit einverstanden, dass die versicherten Rinder in Versteigerungskatalogen und Auftriebslisten als versichert gekennzeichnet werden.
- 8. Totgeburten in der Agrar Rind R06 Milch und R11 Zweinutzung:** Die Haftung beginnt bei einem Mindestalter des Muttertieres von 22 Lebensmonaten, bei einer Mindestträchtigkeitsdauer von 260 Tagen und bei einer Zwischenabkalbezeit von mindestens 280 Tagen.

### **Artikel 3 Ende der Haftung**

- 1. Totgeburten und Tod:** Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.
- 2. Frost bei Ackerfutter:** Die Haftung endet mit der ersten Nutzung des Aufwuchses nach der Aussaat, spätestens jedoch mit 31. Juli jener Versicherungsperiode, welche der Neuaussaat folgt.

### **Artikel 4 Antrag und Änderungsanzeige**

- Der Antrag ist schriftlich beim Versicherer bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode einzubringen.
- Der VN kann einen Wechsel der Versicherungsvariante gemäß Artikel 1 Ziffer 3, 4 und 5 sowie eine Änderung der pauschalen Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 jährlich bis zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich beantragen. Die gewählte Versicherungsvariante sowie die gewählte pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze werden mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam und gelten so lange, bis sie schriftlich widerrufen werden.
- Zur Erfassung der zu versichernden Rinder hat der VN die Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung der vorhandenen Rinder an den Versicherer zu erteilen.
- Der VN ist verpflichtet, mit der AMA Einwilligungserklärung dem Versicherer für jede Versicherungsperiode die gesamte Fläche und die Nutzungsart bekannt zu geben. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 5 Versicherungssumme**

- Die Versicherungssumme für das Risiko Hagel entspricht dem Produkt aus Hektarwert und Fläche. Die Versicherungssumme für Folienschäden umfasst die Wickelkosten von Rundballen und die Kosten für die Fahrsilofolie. Die Versicherungssumme für das Risiko Frost bei Ackerfutter entspricht der Versicherungssumme für die Wiederanbaukosten bei Grünland.
- Die Versicherungssumme für das Risiko Totgeburt und Tod wird vom Versicherer jährlich pro GVE festgelegt. Der VN kann gemäß Artikel 4 Ziffer 2 sowie Artikel 7 Ziffer 5 ausschließlich für das Risiko Totgeburt und Tod bei

Rindern die Versicherungssumme gemeinsam mit den dazugehörigen Entschädigungssätzen pauschal erhöhen.

### **Artikel 6 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall**

- Der VN hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, binnen 4 Tagen schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch mit der Meldung an die für die Entsorgung des Tierkörpers zuständige Organisation.
- Der VN ist verpflichtet, dem Versicherer oder dessen Beauftragten, jede mit dem Schaden zusammenhängende Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen und eine Durchführung der Schadensabwicklung vor Ort zu ermöglichen. Ebenso sind die für die Schadensabwicklung notwendigen Unterlagen, wie das Bestandsverzeichnis, die Meldebestätigung an die Rinderdatenbank der AMA, der Besamungsschein und die Bestätigung über die Tierentsorgung sowie Tierarztbestätigungen über die durchgeführte veterinärmedizinische Behandlung und allfällige Untersuchungsergebnisse auf Verlangen des Versicherers vorzulegen.
- Tote Tiere und die nicht verwertbaren Schlachtkörper im Schlachtbetrieb sind dem Versicherer auf Verlangen zu zeigen oder zeigen zu lassen.
- Fehlt die Bestätigung über den Abtransport des Tieres von der für die Tierkörperverwertung zuständigen Organisation, so ist eine Bestätigung des Amtstierarztes oder dessen Vertreter über die Entsorgung vorzulegen.
- Nicht verwertbare Schlachtkörper sind mit dem Untersuchungsschein der Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu bestätigen.
- Verletzt der VN eine der in Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 beschriebenen Pflichten, so ist der Versicherer nach den Bestimmungen von Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **Artikel 7 Entschädigung**

- Die Entschädigungssätze werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und mit der „Hektarwert-Tabelle“ bzw. den Entschädigungstabellen online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) bekannt gegeben.
- Hagel- und Sturmschäden an Folien:** Schäden an Rundballen- bzw. Fahrsiloabdeckungsfolien oder Siloschläuchen werden ohne Abzug eines Selbstbehaltes vergütet. Eine Entschädigung erfolgt nach einer neuerlichen Rundballenwickelung, Fahrsiloabdeckung bzw. Siloschlauchabdichtung.
- Dürre, Sturm, Schneedruck, Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Auswuchs, tierische Schädlinge, Trockenheit beim Aufgang, Verwehung und Dürreindex:** Es gelten die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden - Agrar Universal“.
- Frost bei Ackerfutter:** Bei Wiederanbau mit Ackerfutter werden die Wiederanbaukosten bis zur Höhe der tatsächlichen Wiederanbaukosten, maximal jedoch die Wiederanbaukosten gemäß Entschädigungstabelle, entschädigt. Bei Wiederanbau einer anderen Folgekultur werden die Wiederanbaukosten nicht entschädigt.
- 5. Totgeburt und Tod:**
  - Die Entschädigungssätze in der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung und R15 Großrinder werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und jährlich bekannt gegeben. Der VN kann die Entschädigungssätze für das Risiko Tod von Rindern ab dem 3. Lebensmonat in

der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch und R11 Zweinutzung und ab dem 24. Lebensmonat in der R15 Großrinder schriftlich um einen pauschalen Prozentsatz erhöhen. Bei einer pauschalen Erhöhung werden zusätzlich die Entschädigungssätze für das Risiko Totgeburt und Tod von Rindern im 1. Lebensmonat zu 25 % und für das Risiko Tod von Rindern im 2. Lebensmonat zu 50 % der beantragten pauschalen Erhöhung angewendet. Die pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze ist vom VN bei Neuabschluss sofort und bei bestehenden Verträgen gemäß Artikel 4 Ziffer 2 zu beantragen und gilt so lange, bis sie gemäß Artikel 4 Ziffer 2 geändert wird.

**b)** In der Agrar Rind R05 Mast und in der R11 Zweinutzung sind die Entschädigungssätze von der Hauptnutzungsrasse des verendeten Tieres gemäß AMA Rinderdatenbank abhängig.

Die Entschädigungssätze für „F“-Rassen in der Agrar Rind R05 Mast und in der R11 Zweinutzung gelten für folgende Rinderrassen: Rotes Höhenvieh/Vogelsberger Rind (RH), Ungarisches Steppenrind (US), Ennstaler Bergschecken (EB), Waldviertler Blondvieh (WV), Sonstige Fleischrasse (SF), Pustertaler Sprinzen (PS), Kreuzung Fleischrind (XF), Ansbach-Triesdorfer (ABT), Murnau Werdenfelser (MW), Jochberger Hummeln (JH), Kärntner Blondvieh (KB), Weiß-blaue Belgier (WB), Original Braunvieh (BR), Blonde Aquitaine (BA), Aberdeen Angus (AA), Harzer Rotvieh (HR), Deutsch Angus (DA), Vogesen-Rind (VGR), Hinterwälder (HW), Montbeliarde (MO), Oberinntaler (OI), Vorderwälder (VW), Büffel (WA), Marchigiana (MAG), Welsh Black (WBL), South Devon (SDV), Piemonteser (PM), Lincoln Red (LR), Zwerg-Zebus (ZZ), Uckermärker (UM), Lakenfelder (LF), Maine Anjou (MA), Montafoner (MF), White Park (WP), Fjäll-Rind (FR), Bazadise (BZD), Auerchse (AO), Charolais (CH), Murbodner (MB), Romagnola (RO), Shorthorn (SH), Zwerggrind (ZW), Glanrind (GLR), Limpurger (LP), Fleckvieh (FL), Braunvieh (BV), Pinzgauer (PI), Chianina (CN), Galloway (GA), Hereford (HE), Highland (HI), Limousin (LI), Normanne (NM), Longhorn (LH), Telemark (TM), Gelbvieh (GE), Grauvieh (GR), Eringer (ER), Brangus (BG), Brahman (BH), Beefalo (BF), Dahomey (DH), Salers (SL), Dexter (DX), Witrug (WT), Aubrac (AB), Wagyu (WG), Bison (BI), Kerry (KE), Luig (LU), Tuxer (TX), Cebu (CE), Yak (YA), Angus (AN), Evolene (EV), Rouge des Pres (RDP), Texas Longhorn (TLH)

Die Entschädigungssätze für „M“-Rassen in der Agrar Rind R05 Mast und in der R11 Zweinutzung gelten für folgende Rinderrassen: Angler Rotvieh (AR), Armoricaine (AC), Ayshire (AY), Bretonne Pie-Noire (PN), Frisona Espanola (FE), Frisona Italiana (FI), Groninger Blaarkop (GB), Guernsey (GU), Holstein Friesian (HF), Jersey (JE), Kreuzung Milchrind (XM), Malkekorthorn (MH), Original Schwarzbunte (SB), Red Friesian (RF), Reggiana (RG), Rotvieh (alte Angler Zuchtichtung) (RVA), Sonstige Milchrasse (SM), Sortbroget dansk Maelkerace (SD), Valdostana Nera (VN) sowie alle weiteren nicht angeführten Rassen.

Für verendete Rinder innerhalb des ersten Lebensmonats und bei Totgeburten ist in der Agrar Rind R11 Zweinutzung die Hauptnutzungsrasse des Muttertieres ausschlaggebend.

**c)** Die Entschädigung entspricht maximal dem Fleischwert des verendeten Tieres und enthält auch Kosten der Entfernung und Beseitigung des Tierkörpers. Pro Abkalbung wird maximal der einfache Versicherungswert (max. ein totgeborenes Kalb) ersetzt. Dies gilt auch für Zwillings- oder Mehrlingstotgeburten.

- d)** Bei teilweiser oder vollständiger Verwertbarkeit des Tieres wird keine Entschädigung geleistet.
- e)** Den Zeitpunkt und die Methode der Schadensfeststellung bestimmt der Versicherer. Die Entschädigung wird frühestens nach der Erfassung der Verwendungsmeldung in der AMA-Rinderdatenbank, bei nicht verwertbaren Schlachtkörpern nach erfolgter Besichtigung im Schlachtbetrieb durch den Beauftragten des Versicherers ausbezahlt.
- f)** Bei ersatzpflichtigen Tierschäden hat der VN einen Selbstbehalt zu tragen. Der Selbstbehalt ist vom durchschnittlichen Schadensverlauf der Risiken
  - Tod von Rindern in der Agrar Rind R05 Mast und R15 Großrinder,
  - Totgeburten und Tod von Rindern in der Agrar Rind R06 Milch und R11 Zweinutzung,
  - Tod von Zuchttieren in der Agrar Rind R06 Milch, R11 Zweinutzung, R15 Großrinder,
  - Tod von Zuchtstieren in der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung, R15 Großrinder,
  - Tod von Elitezuchttieren in der Agrar Rind R05, R06 Milch und R11 Zweinutzung und
  - Tod von Spezialrassetieren in der Agrar Rind R05, R06 Milch und R11 Zweinutzung

der letzten zehn Versicherungsjahre abhängig. Eine Erhöhung des Selbstbehaltes um maximal eine Stufe erfolgt nach einer Schadensauszahlung in der vergangenen Versicherungsperiode und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam. Eine Reduktion des Selbstbehaltes ist um maximal eine Stufe möglich und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam.

Stufe	Schadensverlauf	Selbstbehalt in % der Entschädigung
0	SV ≤ 30 %	0
1	SV < 100 %	0
2	100 % ≤ SV < 150 %	0
3	150 % ≤ SV < 200 %	10
4	200 % ≤ SV < 300 %	20
5	300 % ≤ SV < 400 %	30
6	400 % ≤ SV < 500 %	30
7	SV ≥ 500 %	30

- g)** Bei Besitzwechsel gilt für den Nachfolger die gleiche Selbstbehaltseinstufung wie für den Vorgänger.
- h)** Bei Neuabschluss kommt in der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung und R15 Großrinder der Selbstbehalt von Stufe 1 zur Anwendung.
- i)** Die Selbstbehaltstufe 0 kommt zur Anwendung, wenn der Betrieb in den drei vorangegangenen Versicherungsperioden durchgehend rinderversichert war und der durchschnittliche Schadensverlauf der Risiken gemäß Ziffer 5 lit. f der letzten zehn Versicherungsjahre kleiner/gleich 30 % ist.

### **Artikel 8 Prämie**

1. Für die Risiken Totgeburten und Tod von Rindern kommt das Zehntelsystem gemäß Artikel 10 „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ nicht zur Anwendung.
2. Die Basisprämie für das Risiko Tod von Rindern in der Agrar Rind R05 Mast und R15 Großrinder sowie die Basisprämie für die Risiken Totgeburten und Tod von Rindern in der R06 Milch und R11 Zweinutzung werden je GVE festgesetzt. Für erhöhte Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 ist ein Zuschlag zur Prämie zu bezahlen.

3. Die Prämie für die in Ziffer 2 aufgezählten Risiken ist vom durchschnittlichen Schadensverlauf der Risiken
- Tod von Rindern in der Agrar Rind R05 Mast und R15 Großrinder
  - Totgeburten und Tod von Rindern in der Agrar Rind R06 Milch und R11 Zweinutzung,
  - Tod von Zuchttieren in der Agrar Rind R06 Milch, R11 Zweinutzung, R15 Großrinder,
  - Tod von Zuchtstieren in der Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung, R15 Großrinder,
  - Tod von Elitezuchtieren in der Agrar Rind R05, R06 Milch und R11 Zweinutzung und
  - Tod von Spezialrassetieren in der Agrar Rind R05, R06 Milch und R11 Zweinutzung

der letzten zehn Versicherungsjahre abhängig. Eine Erhöhung der Prämie um maximal eine Stufe erfolgt nach einer Schadensauszahlung in der vergangenen Versicherungsperiode und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam. Eine Reduktion der Prämie ist um maximal eine Stufe möglich und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam.

Stufe	Schadensverlauf	Prämie in % der Basisprämie
0	$SV \leq 30\%$	90
1	$SV < 100\%$	100
2	$100\% \leq SV < 150\%$	130
3	$150\% \leq SV < 200\%$	180
4	$200\% \leq SV < 300\%$	280
5	$300\% \leq SV < 400\%$	390
6	$400\% \leq SV < 500\%$	500
7	$SV \geq 500\%$	600

4. Bei Neuabschluss kommt die Prämie von Stufe 1 zur Anwendung.
5. Die Prämienstufe 0 kommt zur Anwendung, wenn der Betrieb in den drei vorangegangenen Versicherungsperioden durchgehend rinderversichert war und der durchschnittliche Schadensverlauf der Risiken gemäß Ziffer 3 der letzten zehn Versicherungsjahre kleiner/gleich 30 % ist.
6. Bei Besitzwechsel gilt für den Nachfolger die gleiche Prämieinstufung wie für den Vorgänger.
7. Der Rinderbesatz wird vom Versicherer an fünf gewählten Terminen ermittelt und ist die Basis für die Prämienberechnung.

GVE-Schlüssel

Alter	GVE
bis ½ Jahre	0,4
½ bis 2 Jahre	0,6
ab 2 Jahre	1,0

8. Ist der beantragte Versicherungsgegenstand bereits in einem Gruppenvertrag versichert, so wird eine reduzierte Prämie vorgeschrieben. Bei Wegfall des Gruppenvertrages wird die volle Prämienhöhe vorgeschrieben.

#### Artikel 9

##### Selbstbehalts- und Prämieinstufung nach Kündigung

Die Selbstbehalts- und Prämieinstufung bleibt vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Artikel 7 und 8.

#### Artikel 10

##### Anwendung der

##### „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen Agrar Universal“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden – Agrar Universal“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Grünland gegen Hagel- und andere Elementarschäden und für die Versicherung von Rindern – Agrar Rind“ geändert werden.

#### II. Versicherung von Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) bei Ertragsausfallsschäden infolge von ausgewählten anzeigepflichtigen Krankheiten und Tierseuchen

#### Artikel 11

##### SMOK-Varianten in der Agrar Rind

1. Mit einer Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder ist das Risiko Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) versichert, sofern zusätzlich keine Tier-Ertragsausfallsversicherung für Rinder oder SMOK 1 oder SMOK 2 Variante separat beantragt wurde. Der Versicherungsnehmer kann aus drei Varianten wählen:
  - a) SMOK light (Basisvariante)
  - b) SMOK 1
  - c) SMOK 2
2. Die SMOK-Varianten unterscheiden sich in der Höhe der Entschädigungen. Die Höhe der Entschädigung je Variante und Produktionsrichtung wird jährlich auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) bekanntgegeben.

#### Artikel 12

##### Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert sind alle entschädigungsfähigen (gemäß Artikel 18 Ziffer 1), am Betrieb vorhandenen Rinder gemäß Artikel 4 Ziffer 3 der Produktionsformen gemäß Artikel 12 Ziffer 10. Ersetzt werden Ertragsausfallsschäden an Rindern infolge von ausgewählten anzeigepflichtigen Krankheiten und Tierseuchen (kurz versicherte Krankheiten) gemäß Artikel 12 Ziffer 6.
2. Ein Schadensfall für versicherte Krankheiten (ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen) liegt vor, wenn der gesamte versicherte Betrieb oder eine Betriebsstätte aufgrund einer versicherten Krankheit bei Rindern behördlich gesperrt wurde oder sich aufgrund einer Verordnung in einer Schutz- oder Überwachungszone befindet oder behördlich angeordnete Tötungen (inkl. Schlachtung) zur Ausmerzung vorgeschrieben wurden und dadurch eine Vermarktung der Tiere oder deren Produkte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
3. Eine Keulung liegt vor, wenn Tiere vorsorglich auf Anordnung der Behörde getötet werden, um eine Weiterverbreitung von anzeigepflichtigen Krankheiten oder Tierseuchen zu verhindern. Eine Tötung liegt vor, wenn Tiere aus Tierwohlproblemen bei Betriebssperren, zur Krankheitsbestimmung oder anderen Gründen getötet werden müssen.
4. Ab der vorläufigen Sperre werden diagnostisch getötete Tiere oder an einer versicherbaren Krankheit gemäß Artikel 12 Ziffer 6 verendete Tiere wie gekulte Tiere gewertet.
5. Folgende Bestimmungen sind einzuhalten:
  - a) Die versicherte Krankheit (anzeigepflichtige Krankheit oder Tierseuche) wurde unter Berücksichtigung der

geltenden gesetzlichen Bestimmungen behördlich festgestellt.

- b) Der Tierbestand war zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses seuchenfrei und frei von anzeigepflichtigen Krankheiten.
- c) Es waren keine tierseuchenrechtlichen/behördlichen Bekämpfungsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses angeordnet.
- d) Es lag kein verdächtiger Untersuchungsbefund zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vor.

#### **6. Versicherte Krankheiten (ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen) für Rinder:**

- Wutkrankheit
- Maul- und Klauenseuche
- Milzbrand
- Rauschbrand
- Wild- und Rinderseuche
- Lungenseuche der Rinder
- Rinderpest
- Tuberkulose
- TSE bei Rindern (einschließlich BSE)
- Blauzungenkrankheit
- Riftalfieber bei Wiederkäuern
- Lumpy Skin Disease bei Wiederkäuern
- Stomatitis vesikularis
- Brucellose der Rinder
- Enzootische Rinderleukose (Rinderleukämie)
- Infektiöse bovine Rhinotracheitis & Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (kurz IBR/IPV)

#### **7. Nicht versichert sind Schäden, zusätzlich zu Artikel 1 Ziffer 7, die infolge von**

- einer behördlichen Sperre mit und ohne Keulung aufgrund einer in Ziffer 6 nicht angeführten Seuche oder Krankheit;
- Krankheiten und Tierseuchen, wenn trotz behördlicher Erlaubnis die übliche Produktion (samt Verbringung bzw. Vermarktung) nicht umgehend wiederaufgenommen wird oder durch schuldhaftes Verhalten des VN die behördlichen Maßnahmen länger aufrechterhalten werden müssen;
- Marktpreisveränderungen;

#### **8. Für Schäden, für die Ersatzanspruch an Bund, Länder, den Tierseuchenfonds oder aus einer anderen Versicherung besteht, wird keine Entschädigung geleistet.**

#### **9. Sind für einen Krankheitsausbruch mehrere Ursachen verantwortlich, von denen einzelne nicht zu den versicherten Risiken gezählt werden, so reduziert der Versicherer die Leistungen im Verhältnis des Schadensausmaßes durch die versicherten Risiken zum Schadensausmaß durch die nicht versicherten Risiken.**

#### **10. Versicherbar gegen Schäden infolge von versicherten Krankheiten (ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten oder Tierseuchen) gemäß Ziffer 6 sind nachstehende Produktionsrichtungen:**

- a) Milchproduktion
- b) Mutterkuhhaltung
- c) Rindermast
- d) Kalbinnenaufzucht
- e) Fresserproduktion

#### **11. Definitionen:** Die Produktionsrichtung Milchproduktion steht für Milchkühe und die Produktionsrichtung Mutterkuhhaltung für Mutterkühe. Voraussetzung für Rinder beider Produktionen ist die Vollendung des 23. Lebensmonats und die erfolgte Abkalbung. Die Produktionsrichtung Rindermast schließt alle weiblichen (Kalbinnenmast) und männlichen (inkl. Ochsen) zur Mast eingestellten Rinder ab der Vollendung der 4. Lebenswoche bis zum Erreichen des betriebsüblichen Mastendgewichtes ein. Bei der Fresserproduktion sind

Kälber ab der Vollendung der 4. Lebenswoche bis zur Erreichung des betriebsüblichen Vermarktungsgewichtes versichert. Bei Betrieben mit Fresserproduktion und kombinierter Rindermast ist nur jene Anzahl an Fresseraufzuchtplätzen dieser Produktionsrichtung zuzuordnen, die für die Vermarktung der Fresser benötigt wird. Fresseraufzuchtplätze, die innerbetrieblich für Aufzucht und anschließender Rindermast herangezogen werden, sind der Produktionsrichtung Rindermast zuzuordnen. Die Kalbinnenaufzucht steht für weibliche Rinder, die zukünftig als Milch- oder Mutterkuh genutzt werden, ab der Vollendung der 4. Lebenswoche bis zur ersten Abkalbung (Einstufung als Milch- oder Mutterkuh).

### **Artikel 13 Beginn der Haftung**

#### **1. Allgemein gilt für alle SMOK Varianten:**

- a) Die Haftung für Schäden durch ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen gemäß Artikel 12 Ziffer 6 beginnt am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer (Wartezeit).
- b) Werden innerhalb der Wartezeit behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Tierseuchen/-krankheiten am Betrieb des VN gesetzt, so hat der Versicherer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der VN hat den Versicherer darüber unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Tritt der Versicherer vom Vertrag nicht zurück, beginnt die Haftung am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Beendigung sämtlicher behördlicher Maßnahmen.
- c) Bei einer zusätzlich zur Agrar Rind aufrechten Tier-Ertragsausfallsversicherung, gemäß den „Bedingungen für die Tier-Ertragsausfallsversicherung“ für Rinder in der aktuellen Versicherungsperiode, besteht keine Haftung für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung von Rindern am Betrieb des VN in der Agrar Rind, unabhängig davon, welche Produktionsrichtungen in der Tier-Ertragsausfallsversicherung versichert sind.
- d) Bei Kündigung eines zusätzlich zur Agrar Rind abgeschlossenen Tier-Ertragsausfallsversicherungsvertrages gemäß den „Bedingungen für die Tier-Ertragsausfallsversicherung“ oder Kündigung der Variante SMOK 1 oder SMOK 2 gemäß Artikel 11 bis 19, beginnt die Haftung in der Agrar Rind für das Risiko „Sperre mit und ohne Keulung von Rindern am Betrieb des VN“ mit der Variante SMOK light im Folgejahr mit 1.1. um 00:00 Uhr. Dies gilt auch beim Variantenwechsel von SMOK 2 zu SMOK 1.

#### **2. SMOK 1 und SMOK 2: Bei einer Haftungserhöhung durch einen Variantenwechsel von SMOK light auf SMOK 1 oder SMOK 2 sowie beim Wechsel von SMOK 1 auf SMOK 2 beginnt die Haftung nach Einlangen des Antrages beim Versicherer für die neue Variante am 60. Tag um 00:00 Uhr unter Einhaltung der Wartezeit gemäß Ziffer 1. Bei einem Variantenwechsel gelten bis dahin die Werte der alten Variante.**

### **Artikel 14 Ende der Haftung**

- 1. Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.
- 2. Beim Abschluss einer Tier-Ertragsausfallsversicherung gemäß den „Bedingungen für die Tier-Ertragsausfallsversicherung“ endet die Haftung in der Agrar Rind für das Risiko „Sperre mit und ohne Keulung von

Rindern am Betrieb des VN“ der Variante SMOK light am Tag des Einlangens des Antrages der Tier-Ertragsausfallsversicherung beim Versicherer um 24:00 Uhr.

3. Bei Kündigung von SMOK 1 oder SMOK 2 endet die Haftung in der Agrar Rind für die Entschädigungswerte der SMOK 1 und SMOK 2 mit 31. Dezember um 24:00 Uhr. Die Haftung für die Entschädigungswerte der Variante SMOK light bleibt weiterhin aufrecht.
4. Beim Variantenwechsel von SMOK 2 auf SMOK 1 endet die Haftung für die Entschädigungswerte der SMOK 2 mit 31. Dezember um 24:00 Uhr und die Haftung beginnt mit den Entschädigungswerten der SMOK 1 im Folgejahr ab 1.1. um 00:00 Uhr.

#### **Artikel 15**

##### **Antrag und Änderungsanzeige**

1. Der VN kann eine Erhöhung von SMOK light auf SMOK 1 oder SMOK 2 und eine Erhöhung von SMOK 1 auf SMOK 2 jederzeit schriftlich beantragen.
2. Der VN kann einen Wechsel von SMOK 2 auf SMOK 1 für das Folgejahr jährlich bis zum Ende der Versicherungsperiode schriftlich beantragen.
3. Der Versicherer behält sich das Recht vor, einen Ausdruck über die Anzahl der Tierplätze bzw. über die Anzahl der gehaltenen Tiere aus dem Veterinärinformationssystem (VIS), dem elektronisch geführten Herdenmanagementprogramm oder aus der Tierliste des aktuellen AMA-Mehrfachantrages sowie aus der Rinderdatenbank vom Versicherungsnehmer, getrennt nach Betriebsstandorten, einzufordern.
4. Für den Fall, dass der VN aufbauend auf einen Gruppenvertrag durch einen Dritten, eine individuelle Höherversicherung desselben Versicherungsgegenstandes beantragt, muss der Bestand der jeweiligen Produktionsrichtung mit dem Bestand des Gruppenvertrages der gleichen Produktionsrichtung übereinstimmen.

#### **Artikel 16**

##### **Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung (in den Varianten SMOK light, SMOK 1 und SMOK 2) wird vom Versicherer jährlich pro GVE festgelegt.

#### **Artikel 17**

##### **Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall**

1. Der VN hat den Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, bei Krankheits-/Seuchenverdacht (Sperre) sofort binnen 24 Stunden ab Feststellung eines versicherten Ereignisses (Datum der vorläufigen Sperre) dem Versicherer online/schriftlich zu melden.
2. Der VN ist verpflichtet,
  - a) sämtliche Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für Verbringung und Vermarktung im Schadensfall durch ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen und sämtliche Untersuchungsergebnisse vorzuweisen,
  - b) dem Versicherer oder dessen Beauftragten, jede mit dem Schaden zusammenhängende Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen, sowie Tierkörperentsorgungsbestätigungen mit Gewichtsangaben je Tierkategorie, Belege zu Tötungs-, Gülle- & Festmistentsorgungskosten, Nachweis der überwiegenden Vermarktung über ein Qualitätsprogramm samt Gewichtsgrenzen, Besamungsbelege,

Nachweise zum Erstbelegungsalter, Nachweise zur Spermaverfügbarkeit, Tierarztbelege, Zukaufs- und Verkaufsrechnungen, Ein- und Ausstellungsdaten der Stallabteile, Nachweise von leerstehenden Mast-/Aufzuchtplätzen und der geplanten Einnistung, Nachweise zu Ansuchen um Verbringungs-genehmigungen sowie deren Ablehnungen/Genehmigungen, Abrechnungen von Schlacht- bzw. Vermarktungstieren inklusive Gewichtsangaben, Klassifizierungsprotokolle, Milchgeldabrechnungen, Belege der Molkerei zur Verwert- und Verarbeitbarkeit der Milch sowie alternativer Milchverwertung bzw. -entsorgung im Verdachts-, Krankheits- und Seuchenfall, Leistungskontrollverbandsdaten (LKV) über die durchschnittliche Milchleistung pro Tag, Rechnungen über die Milchentsorgungskosten, über die Transportkosten im Zuge der Milchentsorgung, über die Mietkosten einer mobilen Melkeinrichtung und sonstige Abrechnungen und Auszüge aus dem Stallregister der AMA Rinderdatenbank sowie dem Veterinärinformationssystem und dem elektronisch geführten Herdenmanagementprogramm sowie der Tierliste des aktuellen AMA-Mehrfachantrages zur Feststellung der gesamten und im Schadensfall betroffenen Tieranzahl je Produktionsrichtung und Betriebsstandort vorzulegen.

- c) eine Durchführung der Schadensabwicklung vor Ort zu ermöglichen.
3. Verletzt der VN eine der in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Pflichten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **Artikel 18**

##### **Entschädigung**

##### **1. Entschädigungsfähigkeit:**

- a) Entschädigungsfähig sind Milchkühe und Mutterkühe nach erfolgter Abkalbung mit Vollendung des 23. Lebensmonats (LM), Aufzuchtalbinnen, Mastrinder und Fresser > 4 Lebenswochen.
- b) Tiere, die während der Sperrzeit in andere Produktionskategorien hineinwachsen (männliche Kälber sowie Fresser zu Mastrinder; weibliche Kälber zu Aufzucht-/Mastalbinnen; Aufzuchtalbinnen zu Milchkühen usw.) werden mit dem am Tag der vorläufigen Sperre ermittelten Alter und der Produktionskategorie entschädigt.
- c) Später geborene oder nicht an versicherten Krankheiten (ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen) verendete Tiere werden in der Entschädigung für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung von Rindern am Betrieb des VN (SMOK) nicht berücksichtigt.

2. Folgende Entschädigungen kommen für Sperre mit und ohne Keulung (in den Varianten SMOK light, SMOK 1 und SMOK 2) zur Anwendung:

- a) **Wöchentliche Entschädigung und Einmalzahlung gekeulter Tiere:** Die Entschädigung je Produktionsrichtung im Falle einer behördlich angeordneten Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN entspricht dem jährlich bekannt gegebenen Entschädigungssatz pro Sperrwoche je Produktionsrichtung multipliziert mit der tatsächlichen Anzahl der gekeulter Tiere, maximal jedoch mit der zum Tag der vorläufigen Sperre ermittelten Tieranzahl gemäß Artikel 4 Ziffer 3. Wird die Ausmerzung (Keulung/Schlachtung) nicht unmittelbar angeordnet, sondern ist diese innerhalb einer Frist von Wochen oder Monaten möglich, beginnt der Berechnungszeitraum für

diese gekeulten/geschlachteten Tiere mit dem Datum der tatsächlichen Ausmerzungen der Reagenten. Es kommt je Schadensfall ein Selbstbehalt in der Höhe der Entschädigung für zwei Sperrwochen zur Anwendung. Zusätzlich werden die in Zusammenhang mit der Keulung oder einer behördlich angeordneten Desinfektion entstehenden Kosten durch erhöhten Managementaufwand mit der online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) jährlich bekannt gegebenen Einmalzahlung für die tatsächlich gekeulten, maximal jedoch für die mit der zum Tag der vorläufigen Sperre ermittelten Tieranzahl gemäß Artikel 4 Ziffer 3, entschädigt, sofern kein Anspruch auf eine Entschädigung durch Bund, Länder oder andere Versicherungen besteht.

- b) Keulungs-, Gülle- und Festmistentsorgungskosten:** Im Falle einer behördlich angeordneten Keulung werden die Kosten der Tötung der Tiere sowie im Falle einer behördlich angeordneten Entsorgung von Gülle oder Festmist die Kosten der Entsorgung unter Abzug eines Selbstbehaltes von 10 % entschädigt. Die geeignete Art der Tötung wird vom zuständigen Veterinär gemäß Krankheit (anzeigepflichtiger Krankheit oder Tierseuche), Tierart und unter Berücksichtigung der Schadensminimierung ausgewählt. Voraussetzung ist, dass die Rechnung über die Tötungskosten (exklusive sonstiger Kosten, wie etwa die Tierkörperentsorgung) und Gülle- bzw. Festmistentsorgungskosten dem Versicherer übermittelt wird. Der Versicherer ersetzt die Tötungskosten/Entsorgungskosten maximal bis zu einer marktüblichen Höhe.
- c) Wiedereinstellung Milchkühe:** In der Produktionsrichtung Milchproduktion wird nach einer Keulung des gesamten Milchkuhbestandes bzw. nach Teilkeulung des Milchkuhbestandes und erfolgter Wiedereinstellung von Milchkühen für gekeulte Milchkühe zusätzlich die zu erwartende verminderte Milchleistung pauschal für die maximal zum Tag der vorläufigen Sperre ermittelten weiblichen Rinderanzahl mit Vollendung des 23. Lebensmonats und erfolgter Abkalbung (Milchkühe) gemäß Artikel 4 Ziffer 3 entschädigt. Die Berechnung beginnt mit der tatsächlichen Wiedereinstellung der einzelnen Milchkühe und endet spätestens 20 Wochen nach der behördlichen Aufhebung der Sperre. Die Entschädigung entspricht dem jährlich online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) vorgegebenen Entschädigungssatz pro Woche.
- d) Wöchentliche Entschädigung gesperrter Milchkühe:** Im Falle einer angeordneten Sperre ohne Keulung der Tiere sowie bei Teilkeulungen (auch diagnostische Tötungen) entspricht die wöchentliche Entschädigung für gesperrte Milchkühe der versicherbaren Produktionsrichtung Milchproduktion, der jährlich bekannt gegebenen Entschädigung für die Variante SMOK light, SMOK 1 oder SMOK 2 pro Kalenderwoche multipliziert mit maximal der zum Tag der vorläufigen Sperre ermittelten Milchkuhanzahl (Kühe mit Vollendung des 23. Lebensmonats und erfolgter Abkalbung). Voraussetzung ist, dass die Milch laut den aktuell gültigen Gesetzen und dazugehörigen Verordnungen nicht vermarktet und verwertet werden kann sowie keine Milchgeldfortzahlung bei einem Milchliefervertrag erfolgt. Es kommt ein Selbstbehalt in der Höhe der Entschädigung für zwei Sperrwochen zur Anwendung. Ist die Milch ausschließlich unter Auflagen für Verarbeiter (Molkereien mit Milchliefervertrag) verwertbar, kann aber aus technischen oder vertraglichen Behandlungsgründen vom Abnehmer, Verarbeiter oder anderen Verwertern nicht abgeholt bzw. genutzt und muss entsorgt werden, wird die jährlich bekannt gegebene Entschädigung pro

Kalenderwoche für die Variante SMOK light, SMOK 1 oder SMOK 2 entschädigt. Der Verarbeiter (Molkerei mit Milchliefervertrag) muss den Milchviehbetrieb unverzüglich über die Nicht-Abholung informieren. Der VN muss dazu einen schriftlichen Beleg des Verarbeiters zu dem ein Milchliefervertrag besteht zur Nicht-Verwert- oder -Verarbeitbarkeit der Milch sowie den Nachweis einer alternativen Milchverwertung bzw. -entsorgung der Milch vorlegen. Bei einer Milchabholung und alternativer entgeltlicher Verwertung oder Fortzahlung des Milchentgeltes wird keine Entschädigung geleistet.

- e) Milchentsorgungs- & Milchtransportkosten:** Im Falle einer außerbetrieblichen, kostenpflichtigen Milchentsorgung werden in den Produktionsrichtungen Milchproduktion und Kalbinnenaufzucht die Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Entsorgung der Milch entstehen, laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt entschädigt. Die Kosten, die für den Transport der Milch zum Ort der Entsorgung anfallen, werden laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt entschädigt. Die geeignetste Transportmöglichkeit ist unter Berücksichtigung der Schadensminimierung auszuwählen. Voraussetzung für die Entschädigung sind der Ausbruch einer versicherten Krankheit (anzeigepflichtige Krankheit oder Tierseuche) gemäß Artikel 12 Ziffer 6 mit Auswirkungen für die Milchverwendung, die sinngemäßen Voraussetzungen zur Entsorgung der Milch gemäß lit. d und keiner Liefer- oder Fütterungsmöglichkeiten der Überschussmilch.
- f) Mietkosten für eine mobile Melkeinrichtung:** In der Produktionsrichtung Kalbinnenaufzucht werden die Kosten für die Anmietung einer mobilen Melkeinrichtung (ausgenommen Kühlung & Lagerung) laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt entschädigt. Voraussetzung ist, dass am Betrieb keine Melkeinrichtung für Rinder vorhanden ist und die Aufzuchtkalbinnen bereits zu Sperrbeginn trächtig waren und die Abkalbung innerhalb der Sperre erfolgte. Die Kosten werden ab dem Zeitpunkt der ersten Abkalbung bis zur Aufhebung der Sperre berücksichtigt.
- g) Übermasttiere:** Bei der Produktionsrichtung Rindermast werden im Falle einer angeordneten Sperre ohne Keulung die Übermasttiere mit dem jährlich online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) für die Variante SMOK light, SMOK 1 oder SMOK 2 vorgegebenen Wert pro Masttier in Form einer Einmalzahlung entschädigt, wenn die Schlachtung maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre erfolgt. Übermasttiere sind Rinder mit einem Schlachtgewicht (kalt) größer als 460 kg. Hat der Betrieb in den 12 Monaten vor Schadenseintritt mit mindestens 50 % seiner vermarkteten Tiere der Produktionsrichtung Rindermast an einem Qualitätsprogramm teilgenommen, so werden die Schlachtgewichtsobergrenzen der jeweiligen Richtlinien des Qualitätsprogramms berücksichtigt. Bei Betrieben mit Direktvermarktung an Konsumenten werden Übermasttiere entschädigt, wenn diese über Schlachthöfe oder Vermarktungsorganisationen vermarktet werden.
- h) Behördliche Tötungen von Mutterkühen, Milchkühen und Aufzuchtkalbinnen:** Sind behördliche Tötungen und Entsorgungen von Mutterkühen, Milchkühen und Aufzuchtkalbinnen über die TKV als unmittelbare Folge der behördlichen Sperre mit Keulungen von Rindern am Betrieb des VN nötig, werden die im Zusammenhang mit der behördlichen Tötung entstehenden Kosten durch den erhöhten Managementaufwand mit der jährlich online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) für die Variante SMOK light, SMOK 1 oder SMOK 2 bekannt gegebenen



Einmalzahlung (für gekeulte Tiere gemäß lit. a) je behördlich getötetes Tier entschädigt. Die Tötungskosten der behördlichen Tötung werden gemäß lit. b entschädigt.

**i) Behördliche Tötungen von Fressern und Mastrindern:**

Im Falle einer Sperre ohne Keulung werden in der Produktionsrichtung Fresserproduktion behördliche Tötungen von Fressern ab der 4. Sperrwoche und in der Produktionsrichtung Rindermast Mastrinder ab der 12. Sperrwoche entschädigt, wenn die Behörde und in weiterer Folge der VN keine Möglichkeit haben, durch die behördlichen Maßnahmen verursachte Tierwohlprobleme zu lösen. Der Amtstierarzt muss die Notwendigkeit einer Tötung schriftlich bestätigen. Der jährlich online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) für die Variante SMOK light, SMOK 1 oder SMOK 2 vorgegebene Entschädigungswert pro getötetem Fresser oder Mastrind wird unabhängig davon, wie alt oder wie schwer die getöteten Tiere tatsächlich sind, in Form einer Einmalzahlung entschädigt. Die Tötungskosten werden nach Vorlage der Rechnung unter Abzug von 10 % Selbstbehalt entschädigt. Der Versicherer ersetzt die Tötungskosten maximal bis zu einer marktüblichen Höhe.

**j) Erhöhte Futterkosten bei Masttieren:**

In der Produktionsrichtung Rindermast werden im Falle einer Sperre ohne Keulung ab der 12. Sperrwoche erhöhte Futterkosten entschädigt. Entschädigt wird dabei einmalig der jährlich online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) für die Variante SMOK light, SMOK 1 oder SMOK 2 vorgegebene Entschädigungswert für alle Übermasttiere mit einem erhöhten Schlachtgewicht gemäß lit. g, die zwischen Beginn der 12. Sperrwoche und maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre geschlachtet werden.

**k) Erhöhte Futterkosten bei Fresserproduktion:**

In der Produktionsrichtung Fresserproduktion werden im Falle einer Sperre ohne Keulung ab der 4. Sperrwoche erhöhte Futterkosten entschädigt. Entschädigt wird dabei einmalig der jährlich online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) für die Variante SMOK light, SMOK 1 oder SMOK 2 vorgegebene Entschädigungswert für alle Fresser, die zwischen Beginn der 4. Sperrwoche und maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre, mit mehr als 210 kg Lebendgewicht (LG) verkauft werden. Werden die Fresser in einer Gruppe verkauft, so muss das Durchschnittsgewicht der Gruppe über 210 kg LG liegen.

**l) Verzögerte Belegung:**

In den Produktionsrichtungen Mutterkuhhaltung, Milchproduktion und Kalbinnenaufzucht wird der Ausfall einer geplanten Belegung der Muttertiere entschädigt. Für den Fall, dass eine geplante Belegung von Muttertieren und Aufzuchtkalbinen aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht möglich ist, erhält der VN für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in der Höhe der jährlich online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) für die Variante SMOK light, SMOK 1 oder SMOK 2 bekannt gegebenen Entschädigung für eine Sperre mit Keulung. Der Entschädigungszeitraum beginnt mit dem Datum der ersten geplanten und aufgrund der Sperre nicht durchführbaren Besamung (bei Aufzuchtkalbinen frühestens mit der Vollendung des 16. Lebensmonats möglich) und endet mit dem ersten nach der Sperre möglichen Besamungszeitpunkt. Die ersten 2 Wochen dieses Zeitraumes werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der VN die betroffene Anzahl an Muttertieren und Aufzuchtkalbinen, die Besamungszeitpunkte und den Nachweis der Sperma-liefernden Besamungsstation

bzw. Unternehmen, in welchem Zeitraum kein Samen (Sperma), Natursprungstier oder am Betrieb des VN gelagerter Samen zur Eigenbestandsbesamung verfügbar war (Nachweis nicht nötig bei Besamungsverbot für Betriebe), nachvollziehbar vorgelegt hat.

**m) Leerstand von Mast- sowie Aufzuchtplätzen:**

In den Produktionsrichtungen Rindermast und Fresserproduktion wird eine verzögerte Wiedereinstellung aufgrund einer behördlichen Sperre entschädigt. Ist eine geplante Einstallung in zu Sperrbeginn leerstehende Stallungen aufgrund einer behördlichen Sperre nicht möglich, erhält der VN für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in der Höhe der jährlich online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) für die Variante SMOK light, SMOK 1 oder SMOK 2 vorgegebenen wöchentlichen Entschädigung wie bei Sperre mit Keulung gemäß lit. a. Bei einem im Sperrzeitraum entstandenen Leerstand (nach Verbringungs-genehmigung von fertigen Aufzucht- oder schlachtreifen Masttieren) erhält der VN dieselbe wöchentliche Entschädigung. Basis ist die Anzahl der aufgrund einer behördlichen Sperre leerstehenden Mast- bzw. Aufzuchtplätze, sofern der VN nachweisen kann, dass diese während des Sperrzeitraums neu befüllt worden wären. Die ersten 2 Wochen des Leerstehens innerhalb des Sperrzeitraums werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der VN die betroffene Anzahl an leerstehenden Mast- bzw. Aufzuchtplätzen nachvollziehbar vorgelegt hat. Sobald es wieder möglich ist Verbringungs-genehmigungen zu erhalten, endet die Haftung für den Leerstand von Mast- sowie Aufzuchtplätzen. Der VN muss gestellte Ansuchen um Verbringungs-genehmigungen sowie deren Genehmigungen oder Ablehnungen nachweisen.

**n) Ertragsausfall gesperrter Aufzuchtkalbinen:**

In der Produktionsrichtung Kalbinnenaufzucht wird der erhöhte Managementaufwand für trüchtige Aufzuchtkalbinen entschädigt, die

- o zu Sperrbeginn trüchtig waren und
- o zu Sperrbeginn noch nicht den 250. Trüchtigkeitstag überschritten haben und
- o innerhalb der Sperrzeit bzw. vor der Verbringungs-genehmigung den 250. Trüchtigkeitstag (Stichtag) überschreiten.

Bei Natursprung (ohne Belegungsnachweis) ist bei trüchtigen Aufzuchtkalbinen die Vollendung des 28. Lebensmonats (Stichtag) entscheidend. Der Entschädigungszeitraum beginnt je Aufzuchtkalbin ab der Überschreitung des Stichtages und endet einen Monat nach Aufhebung der Sperre. Die ersten 2 Wochen dieses Zeitraumes werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Je angebrochener Woche erhält der VN den vom VN gewählten Entschädigungssatz pro Kalenderwoche. Die Anzahl der betroffenen Aufzuchtkalbinen ist mit der zum Tag der vorläufigen Sperre ermittelten Tieranzahl gemäß Artikel 4 Ziffer 3 limitiert. Voraussetzung ist, dass die Verbringung von Rindern innerhalb der Sperrzeit nicht erlaubt war. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der VN die Tierliste der betroffenen Aufzuchtkalbinen (Stallregister), die Besamungszeitpunkte oder bei Natursprung das Geburtsdatum der Aufzuchtkalbin und das Abkalbedatum nachvollziehbar vorgelegt hat.

**3. Folgende allgemeine Bestimmungen kommen bei den Entschädigungen gemäß Ziffer 2 zur Anwendung:**

**a) Verendete Tiere:** Ist es nicht möglich zu unterscheiden, ob Tiere an versicherbaren Krankheiten (anzeigepflichtige Krankheiten oder Tierseuchen) oder

nicht versicherbaren Krankheiten verendet sind, legt der Versicherer den betriebsüblichen Verendungsanteil fest und zieht diesen von der Anzahl verendeter Tiere ab.

- b) Fälligkeit:** Die Entschädigung wird fällig, sobald der Versicherer von der Aufhebung der behördlich angeordneten Sperre Kenntnis erlangt, spätestens nach Abschluss der Erhebungen zur Feststellung des Schadens und der damit zusammenhängenden verwaltungstechnischen Abwicklung. Vor diesem Zeitpunkt kann der Versicherer Teilzahlungen leisten.
- c) Haftungsdauer und Genehmigung zur Verbringung und Vermarktung:** Die maximale Haftungsdauer für einen Schaden durch ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen beträgt 52 Wochen ab dem Schadensdatum. Wird bei Teilkeulung oder Sperre ohne Keulung innerhalb der Sperrzeit behördlich die Vermarktung bzw. Verbringung vor Aufhebung der behördlichen Sperre genehmigt, reduziert dies die Anzahl der Wochen für die wöchentliche Entschädigung gesperrter Tiere gemäß Ziffer 2 lit. d (gesperrte Milchkühe), lit. n (gesperrte Aufzuchtalbinnen) sowie sinngemäß die Entschädigungen gemäß lit. c (Wiedereinstellung Milchkühe) lit. e (Milchentsorgungs- & Milchtransportkosten), lit. g (Übermasttiere), lit. j (erhöhte Futterkosten Masttiere), lit. k (erhöhte Futterkosten bei Fressern), lit. l (verzögerte Belegung) und lit. m (Leerstand) um die Anzahl der Wochen mit Vermarktungs-/Verbringungsgenehmigung innerhalb der Sperrzeit. Bei zeitlichen Überschneidungen einzelner Schadensfälle, die eine Sperre des Betriebes des VN verursachen, beträgt die maximale Haftungsdauer 52 Wochen ab dem ersten Schadensdatum. Die Reinigung & Desinfektion (samt Feinreinigung & Schlussdesinfektion) hat ohne Verzug so rasch als möglich zu erfolgen. Bei Überschreiten der branchen- und betriebsgrößenübliche Desinfektionsdauer, hat der VN glaubhaft Nachweise für die Gründe zu erbringen. Eine verlängerte Sperrdauer, die nicht auf die branchen- und betriebsgrößenübliche Reinigungs- & Desinfektionsdauer zurückzuführen ist, reduziert die Anzahl der Wochen für die wöchentliche Entschädigung gekeulter sowie (bei Keulungen eines Teilbestandes) gesperrter Tiere.
- d)** Der VN ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle für die Betreuung und Fortentwicklung des Tierbestandes dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die den Umständen nach geboten sind. Verletzt der VN diese Pflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit gemäß Artikel 15 Ziffer 8 „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.
- e) Kündigung vor Ende der Haftungsdauer:** Kündigt der VN mit Ende des Kalenderjahres, so wird die Entschädigung maximal bis zum Ende der Haftungsdauer berechnet und ausbezahlt.
- f)** Wenn die tatsächliche Anzahl an Tieren/Tierplätzen im Schadensfall die ermittelte Tieranzahl zu Jahresbeginn gemäß Artikel 4 Ziffer 3 um mehr als 10 % übersteigt, wird die Entschädigungsleistung aliquot gekürzt.
- g) Betriebe mit Fresserproduktion und Rindermast:** Bei Betrieben mit Fresserproduktion und Rindermast wird der Anteil der Fresser, der der Rindermast zugehörig ist mit den Entschädigungen der Rindermast entschädigt.
- h)** Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungen, Leistungen aus den Tierseuchenfonds oder aus öffentlichen Mitteln, sowie Entschädigungen aus einem Gruppenvertrag, der dasselbe Risiko abdeckt, werden in Abzug gebracht. Das gilt auch in

dem Fall, wenn der VN einen Ersatzanspruch aus anderen Versicherungen und öffentlichen Mitteln gehabt hätte, diesen aber vorsätzlich oder schuldhaft nicht erhalten hat.

### **Artikel 19 Prämie**

1. Für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) von Rindern am Betrieb des VN kommt das Zehntelsystem gemäß Artikel 10 „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ nicht zur Anwendung.
2. Die Prämie für das Risiko behördliche Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) von Rindern am Betrieb des VN je GVE (gemäß Artikel 8 Ziffer 7) ist das Produkt aus der Versicherungssumme je GVE und dem vom Versicherer festgelegten Tarif. Das Prämienstufensystem gemäß Artikel 8 Ziffer 3 kommt hierfür nicht zur Anwendung. Bei einem aufrechten Vertrag des VN gemäß den „Bedingungen für die Tier-Ertragsausfallsversicherung“ für Rinder in der aktuellen Versicherungsperiode ist das Risiko gemäß Artikel 11 bis 19 von der Haftung und Prämienvorschrift ausgenommen.

### **III. Versicherung von Zuchtstieren (♂)**

#### **Artikel 20 Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Im Anschluss an eine Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder ist das Risiko Tod von Zuchtstieren mit einer erhöhten Versicherungssumme versicherbar. Versichert sind die vom VN schriftlich beantragten Zuchtstiere, die in der Rinderdatenbank der AMA erfasst sind.
2. Die beantragten Zuchtstiere sind gegen das Risiko behördliche Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) von Rindern am Betrieb des VN mit der Agrar Rind SMOK-Variante gemäß Artikel 11 bis 19 für die Produktionsrichtung Rindermast versichert.

#### **Artikel 21 Beginn der Haftung**

1. Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch und R11 Zweinutzung: Die Haftung beginnt am 15. Tag um 00:00 Uhr nach der schriftlichen Bekanntgabe der Zuchtstiere beim Versicherer, frühestens nach Vollendung des 11. Lebensmonats.
2. Agrar Rind R15 Großrinder: Die Haftung beginnt am 15. Tag um 00:00 Uhr nach der schriftlichen Bekanntgabe der Zuchtstiere beim Versicherer, frühestens nach Vollendung des 23. Lebensmonats.

#### **Artikel 22 Ende der Haftung**

1. Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.
2. Der VN hat den Besitzwechsel dem Versicherer schriftlich bekannt zu geben.

#### **Artikel 23 Antrag**

1. Von den zu versichernden Zuchtstieren sind die Ohrmarkennummern und Geburtsdaten dem Versicherer schriftlich bekannt zu geben.
2. Zuchtstiere einer versicherten Spezialrasse gemäß

Artikel 43 sind nicht in der Variante Zuchtstier beantragbar.

#### **Artikel 24 Entschädigung**

1. Die Entschädigungssätze werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und mit den Entschädigungstabellen online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) bekannt gegeben.
2. Für Zuchtstiere gelten die Entschädigungssätze für das Risiko Tod der zugrundeliegenden Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder nicht.
3. Eine pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 der zugrundeliegenden Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder gilt auch für das Risiko Tod von Zuchtstieren.
4. Bei ersatzpflichtigen Tierschäden für das Risiko Tod kommt der Selbstbehalt gemäß Artikel 7 zur Anwendung.

#### **Artikel 25 Prämie**

Die Prämie für das Risiko Tod wird je Stück festgesetzt. Für erhöhte Entschädigungssätze gemäß Artikel 24 ist ein Zuschlag zur Prämie zu bezahlen. Die Prämienstufen gemäß Artikel 8 kommt für das Risiko Tod zur Anwendung.

#### **Artikel 26 Selbstbehalts- und Prämieinstufung nach Kündigung**

Die Selbstbehalts- und Prämieinstufung bleibt vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Artikel 7 und 8.

### **IV. Versicherung von Zuchttieren (♀)**

#### **Artikel 27 Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Im Anschluss an eine Agrar Rind R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder sind weibliche Rinder, die in der Datenbank der ZuchtData EDV Dienstleistungen Ges.m.b.H. erfasst sind, ab dem 24. Lebensmonat mit einem vorgeschätzten oder tatsächlichen Fleisch- oder Milch-Gesamtzuchtwert über 100 gegen die Risiken gemäß Artikel 1 Ziffer 3 lit. a, mit einer erhöhten Versicherungssumme versicherbar. Die Nutzungsart des Tieres entscheidet, ob für das Tier der Fleisch- oder Milch-Gesamtzuchtwert berücksichtigt wird. Für die Berücksichtigung eines vorgeschätzten Gesamtzuchtwertes müssen die Elterntiere die gleiche Rasse wie das Tier selbst haben.
2. Die beantragten weiblichen Zuchttiere sind gegen das Risiko behördliche Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) von Rindern am Betrieb des VN mit der Variante SMOK light oder bei optionaler Beantragung der Varianten SMOK 1 oder SMOK 2 gemäß Artikel 11 bis 19 versichert. Für dieses Risiko kommen die Bestimmungen für die Produktionsrichtung Milchproduktion oder Mutterkuhhaltung gemäß Agrar Rind, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder zur Anwendung.

#### **Artikel 28 Beginn der Haftung**

1. Die Haftung beginnt frühestens am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer. Bei Knochenweiche, Tuberkulose, Leukose, Lungenwurm- und Leberegelbefall beginnt die Haftung frühestens drei Monate

nach Einlangen des Antrages beim Versicherer bzw. frühestens drei Monate nach Zukauf von einem nicht versicherten Betrieb.

2. Bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 27 aus einem nicht versicherten Betrieb sind diese am Betrieb ab dem 15. Tag um 00:00 Uhr nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA versichert. Die Haftung beginnt sofort, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder mit der Variante Zucht versicherten Betrieb kommen, in dem die vorhin beschriebenen Fristen bereits eingehalten wurden.
3. Bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 27 aus einem Agrar Rind R05 Mast versicherten Betrieb beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R05 Mast, bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 27 aus einem Agrar Rind R06 Milch versicherten Betrieb beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R06 Milch, bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 27 aus einem Agrar Rind R11 Zweinutzung versicherten Betrieb beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R11 Zweinutzung, bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 27 aus einem Agrar Rind R15 Großrinder versicherten Betrieb beginnt die Haftung sofort gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R15 Großrinder. Die jeweiligen Fristen gemäß Ziffer 1 und 2 sind einzuhalten.
4. Bei Zukauf von Rindern gemäß Artikel 27 aus einem Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder versicherten Betrieb sind diese am Betrieb ab dem 15. Tag um 00:00 Uhr nach der Erfassung in der Rinderdatenbank der AMA gemäß Entschädigungstabelle der Agrar Rind R06 Milch, R11 Zweinutzung bzw. R15 Großrinder mit der Variante Zucht versichert. Die jeweiligen Fristen gemäß Ziffer 1 und 2 sind einzuhalten.

#### **Artikel 29 Ende der Haftung**

Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.

#### **Artikel 30 Antrag und Änderungsanzeige**

1. Der Neuantrag ist schriftlich beim Versicherer bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode einzubringen.
2. Der VN kann die Variante Zucht sowie eine Änderung der pauschalen Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 bei bestehenden Verträgen jährlich bis zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich beantragen. Die Variante Zucht sowie die gewählte pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze werden mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam und gelten so lange, bis sie schriftlich widerrufen werden.
3. Zur Erfassung der zu versichernden Rinder hat der VN die Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung der vorhandenen Rinder und die Ermächtigung an die RINDERZUCHT AUSTRIA zur Datenübermittlung der vorhandenen weiblichen Zuchttiere an den Versicherer zu erteilen.

#### **Artikel 31 Entschädigung**

1. Die Entschädigungssätze für weibliche Rinder ab dem 24. Lebensmonat mit einem vorgeschätzten oder tatsächlichen Fleisch- oder Milch-Gesamtzuchtwert über 100 werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und mit den

Entschädigungstabellen jährlich online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) bekannt gegeben. Die Nutzungsart des Tieres entscheidet, ob für das Tier der Fleisch- oder Milch-Gesamtzuchtwert berücksichtigt wird.

2. Eine pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 der zugrundeliegenden Agrar Rind R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder gilt auch für die gemäß Artikel 27 versicherten Rinder.
3. Bei ersatzpflichtigen Tierschäden für das Risiko Tod kommt der Selbstbehalt gemäß Artikel 7 zur Anwendung.

### **Artikel 32 Prämie**

1. Die Prämie für das Risiko Tod wird je GVE festgesetzt, wobei die Anzahl der Rinder gemäß Artikel 27 in der Datenbank der ZuchtData EDV-Dienstleistungen Ges.m.b.H. zum Zeitpunkt der Prämienvorschreibung ausschlaggebend ist. Für erhöhte Entschädigungssätze gemäß Artikel 31 ist ein Zuschlag zur Prämie zu bezahlen.
2. Die Prämienstufe gemäß Artikel 8 kommt für das Risiko Tod zur Anwendung.

### **Artikel 33**

#### **Selbstbehalts- und Prämieinstufung nach Kündigung**

Die Selbstbehalts- und die Prämieinstufung bleiben vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Artikel 7 und 8.

## **V. Versicherung von Elitezuchtieren (♀)**

### **Artikel 34**

#### **Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Im Anschluss an eine Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R11 Zweinutzung sind weibliche Elitezuchtrinder ab dem 2. Lebensmonat mit einer erhöhten Versicherungssumme versicherbar. Elitezuchtrinder sind Rinder, die in der Datenbank der ZuchtData EDV-Dienstleistungen Ges.m.b.H. mit einem höheren genomischen Gesamtzuchtwerten (gGZW) als
  - 129 bei Fleckvieh,
  - 132 bei Holstein, Red Friesian und Original Schwarzbunte und
  - 131 bei Brown Swiss (Braunvieh) eingetragen sind.
2. Die ergänzenden Bedingungen der Agrar Rind für Tod durch Unfall und Krankheit in Artikel 1 bis 10 gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den Artikeln 34 bis 42 geändert werden.
3. Die Haftung wird um das Risiko Tod oder behördliche Tötung infolge einer ausgewählten anzeigepflichtigen Krankheit oder Tierseuche (kurz Tod durch Seuchen) gemäß Artikel 12 Ziffer 6 (Aufzählung der versicherten Krankheiten) und der Verwertbarkeit von teilweise verwertbaren Tierkörpern erweitert. Beim Risiko Tod durch Seuchen haftet der Versicherer für den versicherten Tierwert gemäß Artikel 40, der über die Entschädigungen für Seuchen gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. und für anzeigepflichtige Krankheiten gemäß Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung i.d.g.F. hinausgeht.
4. Für Ertragsausfallsschäden gelten je nach gewählter SMOK-Variante die Artikeln 11 bis 19, soweit diese nicht geändert werden, sinngemäß. Es kommen die Bestimmungen für die Produktionsrichtungen Kalbinnenaufzucht, Milchproduktion und Mutterkuhhaltung zur Anwendung.

### **Artikel 35 Beginn der Haftung**

1. Die Haftung für das Risiko Tod durch Unfall & Krankheit beginnt frühestens am 15. Tag um 00:00 Uhr und für das Risiko Tod durch Seuchen frühestens am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer oder beim Zukauf von Elitezuchtieren aus einem nicht versicherten Betrieb.
2. Bei Knochenweiche, Tuberkulose, Leukose, Lungenwurm- und Leberegelbefall beginnt die Haftung frühestens drei Monate nach Einlangen des Antrages beim Versicherer bzw. frühestens drei Monate nach Zukauf von einem nicht versicherten Betrieb.
3. Ein zugekauftes Rind zählt ab der Erfassung beim Betrieb des Käufers (VN) in der Rinderdatenbank der AMA zum versicherten Betrieb.
4. Die Haftung beginnt sofort, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R11 Zweinutzung mit der Variante Elitezuchtieren versicherten Betrieb kommen, in dem die Fristen gemäß Ziffer 1 und 2 bereits eingehalten wurden.
5. Bei Zukauf von Elitezuchtieren aus einem Agrar Rind versicherten Betrieb ohne Elitezuchtierenversicherung beginnt die Haftung des zugekauften Tieres sofort, maximal jedoch in der Höhe der Versicherungsdeckung des Verkäufers gemäß Entschädigungstabelle R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder, wenn die Fristen von Ziffer 1 und 2 bereits eingehalten wurden. Die Haftung für das Risiko Tod durch Seuchen beginnt frühestens am 60. Tag um 00:00 Uhr gemäß Ziffer 1, 2 und 3.

### **Artikel 36**

#### **Ende der Haftung**

1. Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.
2. Bei Elitezuchtieren endet die Haftung, wenn ein aktualisierter genomischer Zuchtwert kleiner gleich den Grenzen je Rasse gemäß Artikel 34 Ziffer 1 vorliegt.

### **Artikel 37**

#### **Antrag und Änderungsanzeige**

1. Der Neuantrag ist schriftlich beim Versicherer bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode einzubringen.
2. Der VN kann die Variante Elitezuchtieren bei bestehenden Verträgen jährlich bis zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich beantragen. Die Variante Elitezuchtieren wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam und gilt so lange, bis sie schriftlich widerrufen wird. Die pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 ist für Elitezuchtieren nicht beantragbar und wird nicht angewendet.
3. Zur Erfassung der zu versichernden Rinder hat der VN die Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung der vorhandenen Rinder und die Ermächtigung an die RINDERZUCHT AUSTRIA zur Datenübermittlung der vorhandenen weiblichen Elitezuchtieren an den Versicherer zu erteilen.

### **Artikel 38**

#### **Versicherungssumme**

1. Die Versicherungssumme für das Risiko Tod durch Unfall, Krankheit und Seuchen wird vom Versicherer jährlich je Stück festgesetzt und online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) bekannt gegeben.

### Artikel 39

#### Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der VN hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht gemäß Artikel 6 für das Risiko Tod durch Unfall und Krankheit, gemäß Artikel 17 für das Risiko Tod durch Seuchen zu melden, Auskünfte zu erteilen und die Durchführung der Schadensabwicklung zu ermöglichen.
2. Der VN hat bei Verendungen infolge von Seuchen zusätzlich zu den Unterlagen von Artikel 6 Ziffer 2 die Entschädigung für Seuchen gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. und für anzeigepflichtige Krankheiten gemäß Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung i.d.g.F. für den Tierwert vorzulegen. Nach Aufforderung des VN ist der Tierkörperverwertungsbeleg und die tierärztliche Bestätigung zur Todesursache vorzulegen.
3. Bei nicht oder teilweise verwertbare Schlachtkörper sind die Abrechnungen, Klassifizierungsprotokolle der Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorzulegen.

### Artikel 40 Entschädigung

1. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der Rasse, vom gGZW und dem Alter (in Lebensmonaten; kurz LM) des Elitezuchtieres zum Zeitpunkt der Verendung. Die Tierwerte (TW) je Rasse und in Abhängigkeit des gGZW werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) bekannt gegeben.

Alterstabelle für Elitezuchttiere:

Alter	Entschädigung in % des TW	Alter	Entschädigung in % des TW
1. LM	-	5. LM	90
2. LM	60	6. - 26. LM	100
3. LM	70	27. - 65 LM	- 1 % des TW pro LM über 26 LM
4. LM	80	ab 66. LM	60 %

2. Die Entschädigung entspricht bei Elitezuchtieren maximal dem Zuchtwert des verendeten Tieres und enthält auch Kosten der Entfernung und Beseitigung des Tierkörpers.
3. Bei teilweiser Verwertbarkeit des Tieres wird eine Entschädigung abzüglich der Verwertungserlöse und bei Schäden durch Seuchen abzüglich den Entschädigungen gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. oder bei Schäden durch anzeigepflichtige Krankheiten gemäß Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung i.d.g.F. geleistet.
4. Bei ersatzpflichtigen Tierschäden für die Risiken Tod durch Unfall & Krankheit sowie Seuchen kommt der Selbstbehalt gemäß Artikel 7 zur Anwendung.

### Artikel 41 Prämie

1. Die Prämie für das Risiko Tod (Unfall, Krankheit und Seuchen) ist das Produkt aus Versicherungssumme pro Stück, dem Durchschnittsbestand in Stück, wobei für den Durchschnittsbestand der Elitezuchttiere gemäß Artikel 34 in der Datenbank der ZuchtData EDV-Dienstleistungen Ges.m.b.H. die letzten 12 Monate zum Zeitpunkt der Prämienvorschreibung ausschlaggebend sind, und dem vom Versicherer festgelegten Tarif.
2. Je Monat wird die Anzahl der Rinder an einem Stichtag erfasst. Sind zum Zeitpunkt der Prämienvorschreibung weniger als 12 Monatsdaten vorhanden, wird der Durchschnitt der vorhandenen Monate herangezogen. Bei ermittelten Durchschnittsbeständen unter einem Stück, wird die Prämie für 1 Stück vorgeschrieben.
3. Die Prämienstufe gemäß Artikel 8 kommt für das Risiko

Tod (Unfall, Krankheit und Seuchen) zur Anwendung.

### Artikel 42

#### Selbstbehalts- und Prämieinstufung nach Kündigung

Die Selbstbehalts- und die Prämieinstufung bleiben vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Artikel 7 und 8.

## VI. Versicherung von Spezialrassen

### Artikel 43

#### Umfang des Versicherungsschutzes

1. Im Anschluss an eine Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R11 Zweinutzung sind Spezialrasserinder mit Hauptnutzungsrasse Wagyu (WG) ab dem 2. Lebensmonat mit einer erhöhten Versicherungssumme versicherbar.
2. Die ergänzenden Bedingungen der Agrar Rind für Tod durch Unfall und Krankheit in Artikel 1 bis 10 gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den Artikeln 43 bis 51 geändert werden.
3. Die Haftung wird um das Risiko Tod oder behördliche Tötung infolge einer ausgewählten anzeigepflichtigen Krankheit oder Tierseuche (kurz Tod durch Seuchen) gemäß Artikel 12 Ziffer 6 (Aufzählung der versicherten Krankheiten) und der Verwertbarkeit von teilweise verwertbaren Tierkörpern erweitert. Beim Risiko Tod durch Seuchen haftet der Versicherer für den Tierwert, der über die Entschädigungen für Seuchen gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. und für anzeigepflichtige Krankheiten gemäß Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung i.d.g.F. hinausgeht.
4. Für Ertragsausfallsschäden gelten je nach gewählter SMOK-Variante die Artikeln 11 bis 19, soweit diese nicht geändert werden, sinngemäß. Es kommen die Bestimmungen für die Produktionsrichtungen Mutterkuhhaltung, Rindermast, Fresserproduktion und Kalbinnenaufzucht zur Anwendung.

### Artikel 44

#### Beginn der Haftung

1. Die Haftung für das Risiko Tod durch Unfall & Krankheit beginnt frühestens am 15. Tag um 00:00 Uhr und für das Risiko Tod durch Seuchen frühestens am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer oder beim Zukauf von Spezialrassetieren aus einem nicht versicherten Betrieb.
2. Bei Knochenweiche, Tuberkulose, Leukose, Lungenwurm- und Leberegelbefall beginnt die Haftung frühestens drei Monate nach Einlangen des Antrages beim Versicherer bzw. frühestens drei Monate nach Zukauf von einem nicht versicherten Betrieb.
3. Ein zugekauftes Rind zählt ab der Erfassung beim Betrieb des Käufers (VN) in der Rinderdatenbank der AMA zum versicherten Betrieb.
4. Die Haftung beginnt sofort, wenn die Tiere aus einem Agrar Rind R05 Mast, R06 Milch oder R11 Zweinutzung mit der Variante Spezialrasse versicherten Betrieb kommen, in dem die Fristen gemäß Ziffer 1 und 2 bereits eingehalten wurden.
5. Bei Zukauf von Spezialrassetieren aus einem Agrar Rind versicherten Betrieb ohne Spezialrasseversicherung beginnt die Haftung des zugekauften Tieres sofort, maximal jedoch in der Höhe der Versicherungsdeckung des Verkäufers gemäß Entschädigungstabelle R05 Mast, R06 Milch, R11 Zweinutzung oder R15 Großrinder, wenn die

Fristen von Ziffer 1 und 2 bereits eingehalten wurden. Die Haftung für das Risiko Tod durch Seuchen beginnt frühestens am 60. Tag um 00:00 Uhr gemäß Ziffer 1, 2 und 3.

**Artikel 45  
Ende der Haftung**

1. Bei Abgang von versicherten Rindern endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.

**Artikel 46  
Antrag und Änderungsanzeige**

1. Der Neuantrag ist schriftlich beim Versicherer bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode einzubringen.
2. Der VN kann die Variante Spezialrassen bei bestehenden Verträgen jährlich bis zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich beantragen. Die beantragte Versicherungssumme pro Stück gilt für alle Rinder. Eine Änderung der Versicherungssumme pro Stück kann der VN jährlich bis zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich beantragen. Die Variante Spezialrassen sowie eine Änderung der Versicherungssumme wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam und gilt so lange, bis sie schriftlich widerrufen werden. Die pauschale Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß Artikel 7 Ziffer 5 ist für Spezialrassen nicht beantragbar und wird nicht angewendet.
3. Zur Erfassung der zu versichernden Rinder hat der VN die Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung der vorhandenen Rinder zur Datenübermittlung der vorhandenen Rinder an den Versicherer zu erteilen.

**Artikel 47  
Versicherungssumme**

1. Die minimale und maximal mögliche Versicherungssumme je Stück für das Risiko Tod durch Unfall, Krankheit und Seuchen wird vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und online auf [www.hagel.at](http://www.hagel.at) bekannt gegeben. Die beantragte Versicherungssumme je Stück wird für alle versicherbaren Spezialrasse-Rinder gleichermaßen angewendet. Ab einer bestimmten Versicherungssumme sind auf Verlangen des Versicherers Umsatznachweise vorzulegen.

**Artikel 48  
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall**

1. Der VN hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht gemäß Artikel 6 für das Risiko Tod durch Unfall und Krankheit, gemäß Artikel 17 für das Risiko Tod durch Seuchen zu melden, Auskünfte zu erteilen und die Durchführung der Schadensabwicklung zu ermöglichen.
2. Der VN hat bei Verendungen infolge von Seuchen zusätzlich zu den Unterlagen von Artikel 6 Ziffer 2 die Entschädigung für Seuchen gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. und für anzeigepflichtige Krankheiten gemäß Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung i.d.g.F. für den Tierwert vorzulegen. Bei allen Schadensfällen ist der Tierkörperverwertungsbeleg und nach Aufforderung des VN die tierärztliche Bestätigung zur Todesursache vorzulegen.
3. Bei nicht oder teilweise verwertbare Schlachtkörper sind die Abrechnungen, Klassifizierungsprotokolle der Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorzulegen. Wird das Tier zur Direktvermarktung geschlachtet, hat der VN dem Versicherer über die nichtverwertbaren Fleischteile zu

informieren und diese bis zur Besichtigung eines Sachverständigen des Versicherers gekühlt aufzubewahren.

**Artikel 49  
Entschädigung**

1. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der beantragten Versicherungssumme je Rind, der Hauptnutzungsrasse des Muttertieres und dem Alter (in Lebensmonaten; kurz LM) zum Zeitpunkt der Verendung des Spezialrassetieres.
2. Bei Kreuzungstieren, deren Muttertier als Hauptnutzungsrasse nicht die Rasse Wagyu (WG) gemäß Rinderdatenbank der AMA eingetragen hat, wird 50 % der beantragten Versicherungssumme für die weitere Ermittlung der Entschädigung berücksichtigt.

Alterstabelle für Spezialrassetiere:

Alter	Entschädigung in % des TW	Alter	Entschädigung in % des TW
1. LM	0	24. - 45. LM	100
2. LM	23	46. - 119. LM	- 1 % des TW pro LM über 45. LM
3. - 23. LM	+ 3,5 % des TW pro LM über dem 2. LM	ab 120. LM	25

3. Die Entschädigung entspricht bei Spezialrassetieren maximal dem Fleisch- oder Zuchtwert des verendeten Tieres und enthält auch Kosten der Entfernung und Beseitigung des Tierkörpers.
4. Bei teilweiser Verwertbarkeit (ab unter 50 % des Schlachtkörpergewichtes) des Tieres wird eine Entschädigung abzüglich der Verwertungserlöse und bei Schäden durch Seuchen abzüglich den Entschädigungen gemäß Tierseuchengesetz i.d.g.F. oder bei Schäden durch anzeigepflichtige Krankheiten gemäß Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung i.d.g.F. geleistet.
5. Bei ersatzpflichtigen Tierschäden für die Risiken Tod durch Unfall & Krankheit sowie Seuchen kommt der Selbstbehalt gemäß Artikel 7 zur Anwendung.

**Artikel 50  
Prämie**

1. Die Prämie für das Risiko Tod (Unfall, Krankheit und Seuchen) ist das Produkt aus Versicherungssumme pro Stück, dem Durchschnittsbestand in Stück, welcher gemäß Artikel 8 Ziffer 7 und Artikel 43 festgesetzt wird, und dem vom Versicherer festgelegten Tarif.
2. Die Prämienstufe gemäß Artikel 8 kommt für das Risiko Tod zur Anwendung.

**Artikel 51  
Selbstbehalts- und PrämieEinstufung nach Kündigung**

Die Selbstbehalts- und die PrämieEinstufung bleiben vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gelten Artikel 7 und 8.